



Rat der
Europäischen Union

108839/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/07/22

Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

10699/22
PV CONS 46
TRANS 447
TELECOM 297
ENER 335

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)
27. Juni 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Paket „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des Klimaziels für 2030) 5
 - a) Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (Neufassung)
 - b) Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
4. Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor..... 5
5. Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Lage im Energiesektor in der EU im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine 5

Sonstiges

7.
 - a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 6
 - b) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich 6
 - c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 6

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10443/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10444/22

Der Rat nahm die in Dokument 10444/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Verkehr

1. Vorbereitung der 41. ICAO-Versammlung
(Montreal, 18. September – 14. Oktober 2022)
Billigung
vom AStV (1. Teil) am 22.6.2022 gebilligt

10057/22

+ ADD 1-9

+ **ADD 2 COR 1 (pl)**

+ **ADD 3 COR 1 (pl)**

+ **ADD 4 COR 1 (pl)**

+ **ADD 5 COR 1 (pl)**

+ **ADD 6 COR 1 (pl)**

+ **ADD 7 COR 1 (pl)**

AVIATION

3. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im
Straßenverkehr
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 24.6.2022 gebilligt



10148/22

10152/22

10409/22

TRANS

4. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im
Straßenverkehr
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 24.6.2022 gebilligt



10147/22

10151/22

10407/22

TRANS

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)

10445/22

Energie

1. **Verordnung über die Gasspeicherung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.6.2022 gebilligt



10563/22
PE-CONS 24/22
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Justiz und Inneres

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862
über das Schengener Informationssystem (SIS)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2022 gebilligt



10187/22
PE-CONS 16/22
SIRIS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Paket „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des Klimaziels für 2030)



a) Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (Neufassung) *Allgemeine Ausrichtung*

10490/22

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage der an den Rat übermittelten Texte, die durch ein Sitzungsdocument des Vorsitzes ergänzt wurden; siehe Beratungsergebnisse in Dokument 10697/22. Eine Erklärung der bulgarischen Delegation (10743/22) und eine Erklärung der finnischen Delegation (10717/22) sind im Anhang zu diesem Ratsprotokoll enthalten.

b) Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie *Allgemeine Ausrichtung*

10488/22

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage der an den Rat übermittelten Texte. Eine Erklärung der spanischen Delegation (10742/22) sowie eine gemeinsame Erklärung der deutschen, der luxemburgischen, der polnischen, der portugiesischen und der slowenischen Delegation (10740/22) sind im Anhang zu diesem Ratsprotokoll enthalten.

4. Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor *Sachstandsbericht*



10161/22

Der Rat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzes zu diesem Vorschlag zur Kenntnis.

5. Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden *Fortschrittsbericht*



9894/22

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zu diesem Vorschlag zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Lage im Energiesektor in der EU im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine *Gedankenaustausch*

9898/22

Sonstiges

7. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über die Gasspeicherung
Informationen des Vorsitzes



7406/22 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der
Außenbeziehungen im Energiebereich
Informationen der Kommission
- c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der tschechischen Delegation

10259/22



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 10443/22

Zu B-Punkt 3
Buchstabe a:

Paket „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des Klimaziels für 2030)
Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (Neufassung)
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Die Energieeffizienz spielt nach wie vor eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Finnlands, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. Unser Ziel in Bezug auf die Klimaneutralität ist ehrgeiziger als das EU-Ziel. Um das Ziel bis 2035 zu erreichen, muss der Verbrauch an emissionsfreiem Strom vorübergehend erhöht werden. Leider trägt der Vorschlag der allgemeinen Ausrichtung, insbesondere Artikel 4, den Besonderheiten der Mitgliedstaaten nicht angemessen Rechnung.

Aus diesen Gründen kann Finnland den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung nicht unterstützen. Finnland stimmt dagegen.“

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN
zur englischsprachigen Fassung der Richtlinie

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird dies auch weiterhin tun.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (weiblich und männlich) verstanden werden könne.

Die Republik Bulgarien lehnt die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz zwar nicht ab, angesichts der gleichzeitigen Verwendung der Begriffe „sex“ (biologisches Geschlecht) und „gender“ (soziales Geschlecht) in Erwägungsgrund 99 der englischen Sprachfassung erklärt sie jedoch im Einklang mit den vorgenannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts, dass sie keinerlei **Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologische Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt** akzeptiert.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, LUXEMBURGS, POLENS, PORTUGALS UND SLOWENIENS

„DE, LU, PL, PT und SI haben das gemeinsame Verständnis, dass der Rat unter tschechischem Vorsitz vorrangig die im deutschen Non-Paper und in den RepowerEU-Vorschlägen der Kommission aufgeworfenen Fragen zur Genehmigung erneut aufgreifen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass wir nicht befürworten, dass die Bestimmung in Artikel 15 Absatz 8b, wonach erneuerbare Energien und die damit verbundene Netzinfrastruktur als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend zu betrachten sind, auf die drei Richtlinien beschränkt wird, die in der derzeitigen Fassung der allgemeinen Ausrichtung genannt werden. Die Bestimmung muss auch für andere einschlägige Bestimmungen zur Abwägung rechtlicher Interessen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren gelten.

Wenn die EU bis 2030 ehrgeizige Ziele für erneuerbare Energien erreichen will, müssen erneuerbare Energien und die damit verbundene Netzinfrastruktur generell als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Die rechtliche Begründung für die Beschränkung des überwiegenden öffentlichen Interesses auf bestimmte Artikel bedarf einer eingehenderen Prüfung und Erörterung.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien unterstreicht die Bedeutung des starken politischen Signals, das von der heutigen Annahme der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie unter französischem Vorsitz ausgeht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele und -verpflichtungen der EU und beschleunigt zugleich die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Spanien begrüßt ein klares Signal zur Beschleunigung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs, einschließlich des Bunkerns im internationalen Seeverkehr. Dieser Prozess sollte jedoch mit den wesentlichen Grundsätzen des Pakets „Fit für 55“ in Einklang stehen: Vermeidung der Verlagerung von CO₂ -Emissionen, Bekämpfung der Entwaldung und Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

In diesem Zusammenhang bedauert Spanien den Inhalt von Erwägungsgrund 29a und Artikel 27 Absatz 1b in Bezug auf die Berücksichtigung des Energieverbrauchs im Seeverkehr, einschließlich des internationalen Bunkerns, bei der Berechnung des Ziels für erneuerbare Energien im Verkehrssektor. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses quantitativen Ziels auf den Seeverkehr dürfte unerwünschte Spill-over-Effekte verursachen, die nicht ausreichend bewertet wurden.

Die Dekarbonisierung des Bunkerns im internationalen Seeverkehr ist für die Volkswirtschaften der EU eine Herausforderung, da in einem Sektor, der einem harten Wettbewerb mit Drittländern ausgesetzt ist, ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂ -Emissionen besteht. Darüber hinaus würde diese rasche Umstellung auf andere Kraftstoffe bis 2030 enorme Mengen an Biokraftstoffen, insbesondere an nicht nachhaltigen Biokraftstoffen der ersten Generation, erfordern, was die auf EU-Ebene gegen die importierte Entwaldung und indirekte Landnutzungsänderungen unternommenen Anstrengungen untergraben würde, was wiederum negative Auswirkungen auf die Umwelt und ein zunehmendes Risiko für die Ernährungssicherheit mit sich bringen würde.

Spanien wird weiter darauf hinarbeiten, dass diesen Bedenken in den anstehenden Trilogien mit dem Europäischen Parlament gezielt Rechnung getragen wird. Darüber hinaus fordert Spanien den Ratsvorsitz auf, dafür zu sorgen, dass der endgültige Text voll und ganz mit den oben genannten Grundsätzen des Pakets „Fit für 55“ in Einklang steht. ”
